

Freitagsgebet als Lehrer

Beitrag von „tibo“ vom 18. Juni 2025 15:42

Zitat von Alterra

Das ist mir auch egal bzw ich finde es ja gerade gut, dass ich es nicht weiß, weil es eben nicht in die Schule gehört.

Dann solltest du aber doch den Nachteil erkennen und berücksichtigen, den muslimische Lehrkräfte haben: Ihre Feiertage bzw. ihre Zeitpunkte zum Beten fallen eben viel schneller auf und sie gelten so viel schneller als "nicht gemäßigt", als das bei Christ*innen ist.

Zitat von yunai

Zunächst einmal möchte ich darauf hinweisen, dass wir in Deutschland eine Religions- und Weltanschauungsfreiheit haben, zweiteres wird gerne mal vergessen. Und auch wenn es sich hierbei um Grundrechte handelt, müssen diese immer mit anderen Grundrechten abgewogen werden; so hat beispielsweise die Integrationsfunktion des Schwimmunterrichts Vorrang gegenüber der religionsbedingten Befreiung von Schülerinnen (EGMR, Az:29086/12).

Wie bereits in diesem Thread dargelegt wurde, bieten weder das Zocken noch das Beten hier eine Grundlage für eine Befreiung von Dienstpflichten. Dadurch wird auch kein Grundrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit beschränkt, niemand muss sich dem Schuldienst verpflichten.

Natürlich werden die (Grund-)Rechte abgewogen, aber dabei wiegen religiöse Gründe eben schwerer als persönliche Wünsche und Bequemlichkeiten. Die suggerierte Gleichstellung von Zocken und Beten ist also falsch. Das Ergebnis, kann trotzdem das Gleiche sein: Vermutlich gibt es keine Garantie, dass man wegen des Betens und erst Recht nicht wegen des Zockens freigestellt wird.

Nehmen wir als anderes Beispiel das Kopftuch: Dieses darf Lehrkräften nicht pauschal verboten werden. Eine persönliche oder modische Entscheidung hätte nicht denselben verfassungsrechtlichen Schutzzrang wie eine religiös motivierte Handlung. Spannend dazu auch die Begründung der Bundesverfassungsgerichts, dass es keine zwingenden religiösen Vorschriften geben muss, sondern das eigene Selbstverständnis des Islam Grund genug ist:

Zitat von Mitteilungen Bundesverfassungsgericht

Der Eingriff in die Glaubensfreiheit der Beschwerdeführerinnen wiegt schwer. Sie berufen sich nicht nur auf eine religiöse Empfehlung. Vielmehr haben sie plausibel dargelegt, dass es sich für sie - entsprechend dem Selbstverständnis von Teilen im Islam - um ein imperatives religiöses Bedeckungsgebot in der Öffentlichkeit handelt, das zudem nachvollziehbar ihre persönliche Identität berührt (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG), so dass ein Verbot dieser Bedeckung im Schuldienst für sie sogar den Zugang zum Beruf verstellen kann (Art. 12 Abs. 1 GG). Dass auf diese Weise derzeit faktisch vor allem muslimische Frauen von der qualifizierten beruflichen Tätigkeit als Pädagoginnen ferngehalten werden, steht zugleich in einem rechtfertigungsbedürftigen Spannungsverhältnis zum Gebot der tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen (Art. 3 Abs. 2 GG).

Hier wurde ja auch schon argumentiert, es gäbe gar keine religiöse Vorschrift, das Gebet am Freitag in der Moschee wahrzunehmen bzw. andere Muslime machen es auch anders.

Zitat von Alterra

Und ja, den Terminus "gemäßigt" finde ich angebracht, wenn man auch mal 5 gerade sein lassen kann und z.B. nicht jeden Sonntag in die Kirche rennt oder Fr in die Moschee "MUSS".

"Fünfe gerade sein lassen" muss man also gerade nicht, wenn es um das religiöse Selbstverständnis geht.